

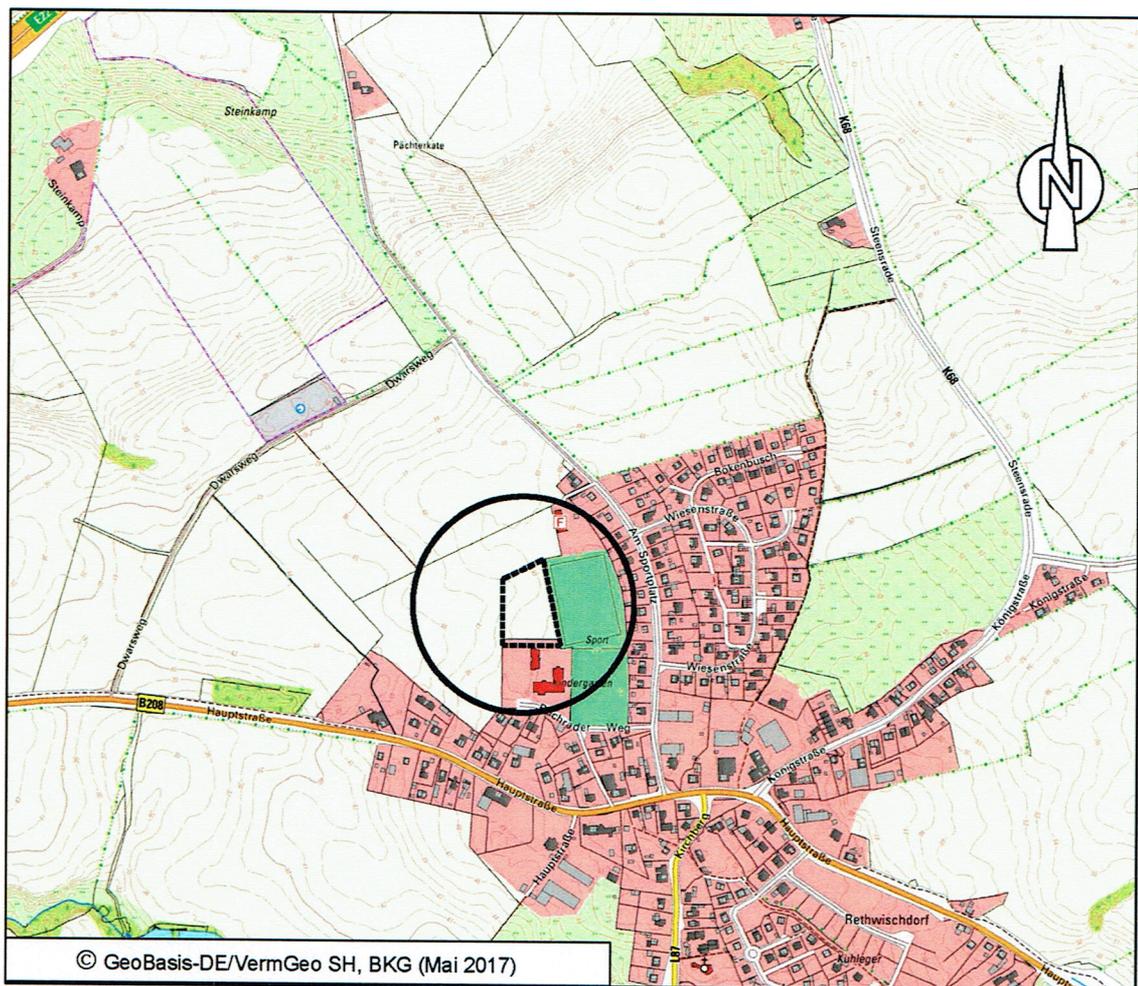
Gemeinde Rethwisch

Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 4

1. Änderung und Ergänzung

Begründung mit Umweltbericht



Verfahrensstand nach BauGB

03.07.2018

Bearbeitung:

§ 3(1) § 4(1) § 4(2) § 3(2) § 10



GSP
Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schreyer-Partner
Beratende Ingenieure (VdI)

Paperberg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
2	Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	6
3	Anlass der Planung	6
4	Allgemeines Planungsziel	7
5	Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	7
5.1	Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	7
5.2	Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998	8
5.3	Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	9
5.4	Landschaftsplan	9
6	Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Rethwisch	10
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	10
6.2	Maß der baulichen Nutzung	10
6.2.1	Höhe baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse	10
6.2.2	Grundflächenzahl (GRZ).....	11
6.2.3	Bauweisen und Baugrenzen.....	11
7	Verkehrerschließung	12
7.1	Individualverkehr-Anbindung	12
8	Umweltbelange	12
8.1	Immissionen und Emissionen	12
8.1.1	Sportlärm	13
8.2	Natur und Landschaft	13
8.2.1	Eingriffsregelung	13
8.2.2	Artenschutz	13
8.2.3	Geschützte Teile von Natur und Landschaft	13
8.2.4	Grünordnerische Festsetzungen	14
9	Nachrichtliche Übernahme	14
10	Ver- und Entsorgung	14
11	Archäologie, Altlasten, Kampfmittel	15
12	Einleitung	17
12.1	Beschreibung des Geltungsbereiches	17
12.2	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	17
12.3	Wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes	18
12.4	Planvorgaben	19
12.4.1	Fachpläne.....	19

12.4.2 Fachgesetze.....	19
12.5 Planungsalternativen	20
13 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
13.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und des Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft u. die biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang a)	21
13.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung	21
13.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	23
13.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	24
13.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	24
13.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b).....	26
13.2.1 Bestandsaufnahme	26
13.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	26
13.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	26
13.2.4 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	26
13.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c).....	26
13.3.1 Bestandsaufnahme	26
13.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	27
13.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	27
13.3.4 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	27
13.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d) 27	
13.4.1 Bestandsaufnahme	27
13.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	27
13.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	27
13.4.4 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	27
13.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e).....	28
13.5.1 Abwasser.....	28
13.5.2 Abfallaufkommen	28
13.6 Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f)	29
13.7 Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g)	30
13.8 Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h).....	30

13.9	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i)	30
13.10	Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange a bis d und i (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, (Belang j)	31
14	Eingriffsregelung.....	32
14.1	Bilanzierung des Eingriffs	32
14.2	Maßnahmen der Kompensation	34
15	Ergänzende Angaben	35
15.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	35
15.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse	35
15.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	35
15.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	36
16	Quellennachweis	37
17	Billigung	38

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rethwisch hat in ihrer Sitzung am 26.06.2017 die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Rethwisch schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine bauliche Erweiterung der sozialen Einrichtungen nördlich der gemeindlichen Kindertagesstätte.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 421 des Gesetzes vom 31.08.2015, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens:

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und kann sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde im Rahmen einer Auslegung in der Zeit vom 07.08.2017 bis 08.09.2017 in der Gemeinde Rethwisch durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde in der Zeit vom 19.07.2017 bis 21.08.2017 durchgeführt.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich u.a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise werden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 21.12.2017 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rethwisch der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 01.03.2018 bis 03.04.2018 abzugeben.

Gemäß § 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2). Mit dieser Arbeit wurde das Büro GSP Ingenieurgesellschaft, Paperberg 4, 23843 Bad Oldesloe, beauftragt.

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die zum Kreis Stormarn gehörende Gemeinde Rethwisch liegt südöstlich der Stadt Bad Oldesloe. Durch einen Anschluss an die unmittelbar nordwestlich verlaufende Autobahn A 1 ist die Gemeinde gut an die überregionale Infrastruktur angebunden und stellt auch hinsichtlich ihrer reizvollen ländlich geprägten Lage einen attraktiven Wohnstandort dar.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 befindet sich am nordwestlichen Rand der Ortschaft Rethwischdorf der Gemeinde Rethwisch. Die Fläche des Plangebietes schließt nördlich an das Gelände der Ev. Kindertagesstätte an. Grünstrukturen an der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze separieren dieses von den angrenzenden Nutzungen. Westlich und nördlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie östlich die Sportanlagen des VfL Rethwisch an das Vorhabengebiet an.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden und Westen von den verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auf dem Flurstück 61/48,
- im Süden durch das Grundstück Buchrader Weg 2 (Flurstück 61/45 tlw.), sowie im Osten durch die Sportanlagen der Gemeinde Rethwisch (Flurstück 61/44) der Flur 001.

Die im Außenbereich liegende Fläche stellt somit eine stimmige Arrondierung des bestehenden Siedlungsrandes der Gemeinde Rethwisch dar.

3 Anlass der Planung

Aufgrund der attraktiven ländlichen Lage mit Anschluss an die überregionale Infrastruktur der Gemeinde Rethwisch hat sich diese in den vergangenen Jahren kontinuierlich wohnbaulich entwickelt. Um den entsprechenden Bedarf an die soziale Infrastruktur der Gemeinde gewährleisten zu können, ist eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte beabsichtigt.

4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die landwirtschaftlich genutzte Fläche am Siedlungsrand der Gemeinde Rethwisch baurechtlich für eine bauliche Entwicklung als Gemeinbedarfsfläche vorzubereiten.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB als Fläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt, um durch die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten die soziale Infrastruktur der Gemeinde Rethwisch entsprechend des Bedarfes ergänzen zu können.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

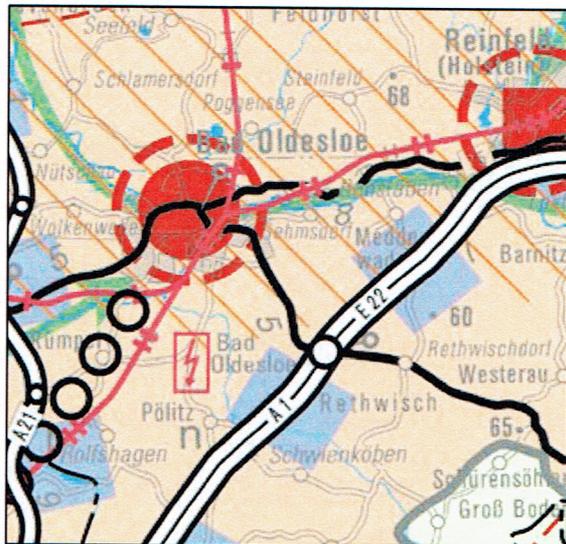
Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 + 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen.

5.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Rethwisch die nachfolgenden Darstellungen:



- Der Gemeinde Rethwisch wird keine zentralörtliche Funktion zugewiesen
- Die Gemeinde Rethwisch liegt innerhalb des Ordnungsraumes der Hansestadt Hamburg sowie südöstlich der Landesentwicklungsachse Hamburg – Lübeck
- Die Autobahn A 1 verläuft unmittelbar nordwestlich der Gemeinde Rethwisch

Abbildung 1 Ausschnitt LEP 2010.

Quelle: www.schleswig-holstein.de

In allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und Stadtrandkernen, soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten und an Tagespflegestellen zur Verfügung stehen. (4.3, 1G, LEP 2010).

Angebote für die Betreuung von Kindern sind ein zentrales Element einer „familienfreundlichen“ Gemeinde und damit ein wichtiger Standortfaktor. Sie tragen für Eltern wesentlich zur Vereinbarung

von Familie und Beruf bei. Auch in dünn besiedelten ländlichen Räumen sollte ein Angebot vorhanden sein, das sowohl zur Verbesserung der beruflichen Chancen von Frauen in diesen Räumen beitragen kann, als auch generell die Zukunftsfähigkeit von Gemeinden verbessert (4.3, B1, LEP 2010).

Die Gemeinde Rethwisch folgt den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (2010) indem sie durch die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 die planungsrechtliche Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung/Erweiterung der bestehenden Kinderbetreuung in der Gemeinde schafft und somit der entsprechenden Nachfrage gerecht wird.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Gemeinde Rethwisch die nachfolgenden Darstellungen:

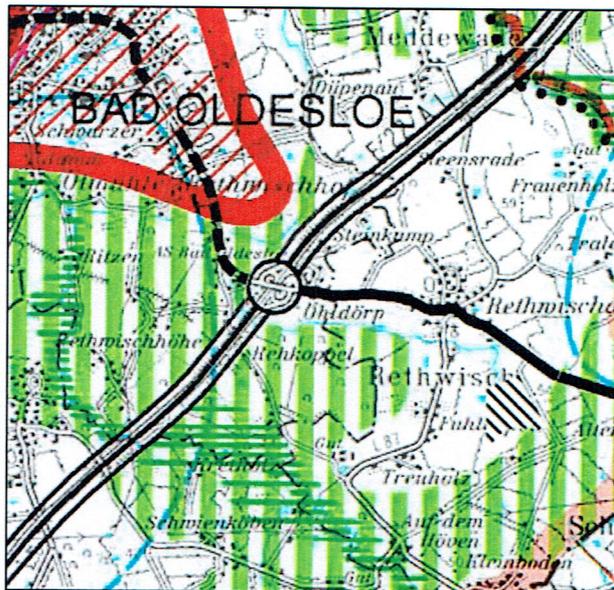


Abbildung 4 Ausschnitt RP I

Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Die Gemeinde Rethwisch besitzt keine zentralörtliche Funktion und liegt im Ordnungsraum um die Hansestadt Hamburg
- Sie liegt innerhalb eines regionalen Grünzuges
- Die Gemeinde Rethwisch liegt südlich einer Bundesautobahn (A 1) mit Anschlussstelle
- Das Eignungsgebiet für Windenergienutzung südöstlich der Gemeinde Rethwisch ist in dem Entwurf zur Neuaufstellung der Pläne „Sachthema Windenergie“ für den Planungsraum III Ost nicht weiter dargestellt.

Einrichtungen aus dem Bereich Soziales, Gesundheitswesen und Jugendhilfe bieten Dienstleistungen für die Bevölkerung im Planungsraum insgesamt an. Darüber hinaus gibt es Einrichtungen für spezielle Zielgruppen. Diese Einrichtungen sollen den Bedarf im Planungsraum decken. Die vorhandenen Einrichtungen sind, soweit sie bedarfsgerecht sind, langfristig zu sichern, weitere Einrichtungen entsprechend dem Bedarf auszubauen. (...)

Die Vielfalt der sozialen Infrastruktur mit

- Kindergärten und Kindertagesstätten

- (...)

soll möglichst wohnortnah erhalten und ausgebaut werden (G 6.8, RP I).

Die Gemeinde Rethwisch folgt den Vorgaben des Regionalplanes für den Planungsraum I indem sie durch die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 die planungs-

rechtliche Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung/Erweiterung der bestehenden Kinderbetreuung in der Gemeinde schafft und somit der entsprechenden Nachfrage gerecht wird.

5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan

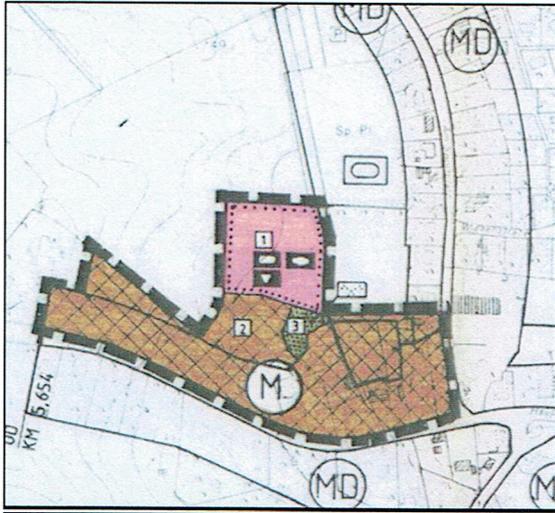


Abbildung 2 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch, Quelle: Gemeinde Rethwisch

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rethwisch enthält für den Plangebungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB.

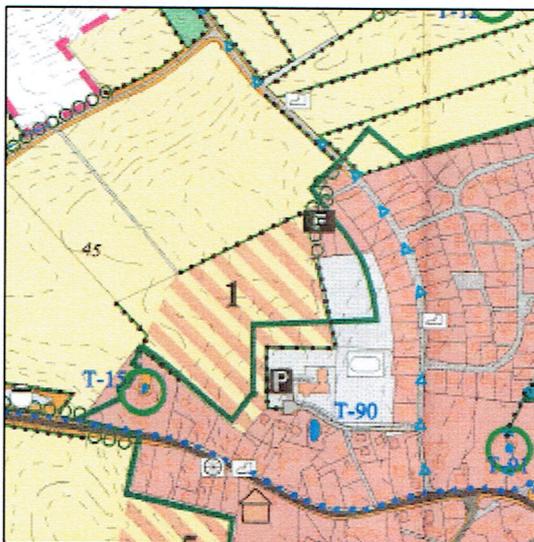
Die Fläche südlich des Plangebietes wurde im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Um das Vorhaben der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird im Parallelverfahren mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Rethwisch folgt mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

5.4 Landschaftsplan



Landschaftsplan der Gemeinde Rethwisch, Quelle: Gemeinde Rethwisch

Der gemeindliche Landschaftsplan der Gemeinde Rethwisch berücksichtigt für das Plangebiet eine Siedlungsentwicklung. Das bestehende Landschaftsschutzgebiet wird dargestellt.

Die vorliegende Planung folgt den Darstellungen des Landschaftsplanes, der für das Plangebiet eine Siedlungsentwicklung vorsieht.

Um das Vorhaben der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 umsetzen zu können, wird eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz erforderlich.

Mit der amtlichen Bekanntmachung des Kreises Stormarn vom 20.06.2018 ist die 6. Kreisverordnung vom 20.06.2018 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22.10.2970“ in Kraft getreten. Somit ist eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt.

6 Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Rethwisch

Sämtliche Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 sind darauf ausgerichtet, dass sich die baulichen Anlagen der Gemeinbedarfsfläche in das vorhandene Ortsbild sowie in die Umgebung einfügen, ohne sie zu beeinträchtigen.

6.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Der bebaubare Bereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird als Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.

Durch die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche wird die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Erweiterung der südlich bestehenden Kindertagesstätte geschaffen. Die Fläche bietet neben der Möglichkeit der Errichtung einer Kindertagesstätte mit Spielräumen, auch die entsprechenden Nebenanlagen und eventuelle Materiallagergebäude umsetzen zu können.

Durch die Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche wird sichergestellt, dass die Fläche nördlich der bestehenden Kindertagesstätte nicht für anderweitige Nutzung zur Verfügung steht. Eine mögliche Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes läge separiert von den bestehenden Wohnnutzungen entlang der Straßen Am Sportplatz sowie der Hauptstraße.

Die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte stellt eine stimmige Erweiterung des Siedlungskörpers der Gemeinde Rethwisch dar.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Durch die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung passt sich die künftige Bebauung in die bestehende Umgebung ein ohne diese zu beeinträchtigen.

6.2.1 Höhe baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 + 3, § 18 und § 20 BauNVO)

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) durch die Höhenangabe über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Sie darf durch technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen, Aufzugsüberfahrten) um maximal 1,00 m überschritten werden.

Die Wahl der Höhenfestsetzung über Normalhöhennull (NHN) wird gewählt, um zu gewährleisten, dass sich die künftigen baulichen Anlagen in ihrer Gebäudehöhe trotz einer möglicherweise bewegten Topografie an die bestehenden Gebäude anpassen.

Die Festsetzung von unterschiedlichen Höhenbezugspunkten (HBP) ist nur schwer umsetzbar, da selbst geringfügige Verschiebungen der jeweiligen Höhenbezugspunkte bereits deutlich andere Gebäudehöhen ergeben können. Die maximale Höhenfestsetzung über Normalhöhennull (NHN) lässt sich eindeutig nachvollziehen und einhalten.

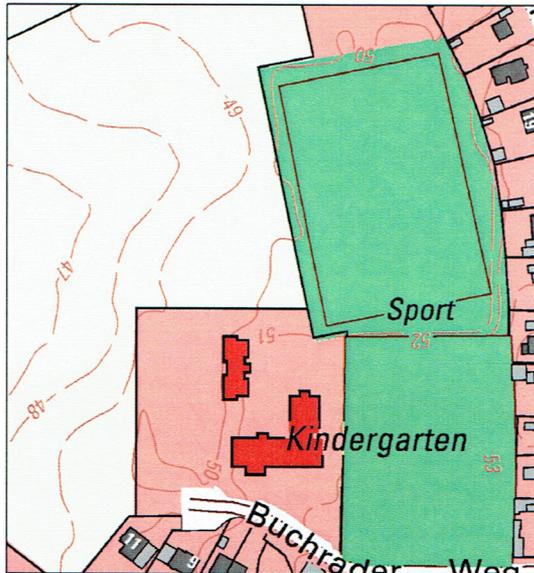


Abbildung 3 Topografische Karte,
Quelle: www.danord.gdi-sh.de

Die topografische Karte des DigitalerAtlasNord stellt die Höhenlinien innerhalb des Geltungsgebietes in Meterabschnitten dar.

Die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe ermöglicht somit eine Umsetzung von Gebäuden mit einer realen Höhe von bis zu 9,50 m.

Diese Höhe entspricht in etwa den umliegenden Bestandgebäuden, wodurch sich die künftigen baulichen Anlagen stimmig in das Ortsbild der Gemeinde einfügen werden.

Die festgesetzte maximal zulässige Zahl von zwei [II] Vollgeschossen in Verbindung mit der begrenzenden Gebäudehöhe (FH) stellt sicher, dass innerhalb der Erweiterungsfläche keine baulichen Unverhältnismäßigkeiten entstehen.

Die bestehende Kindertagesstätte schließt direkt an das künftige Plangebiet an. Durch die Größenbeschränkungen wird sichergestellt, dass sich die künftige Bebauung in die Umgebung der Bestandsgebäude einfügt ohne diese zu beeinträchtigen.

6.2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 19 BauNVO)

Entsprechend des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Rethwisch wird für die Fläche der 1. Änderung und Ergänzung eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt.

Diese Beschränkung wird vorgenommen, um ein einheitliches, geordnetes und lockeres Siedlungsbild zwischen dem neuen Wohngebiet und der Bebauung in der Straße Buchrader Weg zu schaffen.

6.2.3 Bauweisen und Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 + 23 BauNVO)

Als Bebauung für die Gemeinbedarfsfläche wird eine offene Bauweise [o] festgesetzt, um die kleinteilig geprägte Struktur des Ortsbildes beizubehalten.

Da es keine städtebauliche Notwendigkeit für die genaue Lage der zukünftigen Neubauten gibt, und um der Gemeinde innerhalb des Geltungsbereiches eine möglichst große Flexibilität in der Wahl ihrer Gebäudestellung zu gewährleisten, wird innerhalb des Geltungsbereiches eine großzügige überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) festgesetzt.

Zum Knick im Osten des Geltungsbereichs wird durch die Lage des Baufensters ein Schutzabstand von 10 m eingehalten. Dieser besteht zum einen aus dem Knickschutzstreifen in einer Breite von 3 m, gemessen vom Knicksaum, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Zum anderen wurde das Baufenster weitere 7 m vom Knick abgerückt, sodass ein Bereich entsteht, in dem nur Nebenanlagen zulässig sind.

7 Verkehrserschließung

7.1 Individualverkehr-Anbindung

Die Fläche des Plangebietes wird über das Grundstück der Kindertagesstätte südlich des Geltungsbereiches erschlossen.

Eine Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage für die künftigen Einrichtungen in nördliche Richtung ist möglich. Auf die Festsetzung einer Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen wird verzichtet, um bei der künftigen Gliederung des Grundstückes flexibel auf die Bedürfnisse reagieren zu können.

Aufgrund der Lage des Plangebietes ist jedoch davon auszugehen, dass sich die künftigen Stellplätze unmittelbar an die bestehende Stellplatzanlage anschließen werden, um die weitere Grundstücksfläche für die Nutzungen für den Gemeinbedarf vorsehen zu können.

8 Umweltbelange

8.1 Immissionen und Emissionen

Die Gemeinde Rethwisch beabsichtigt mit der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte. Es ist eine Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen.

Gemäß § 22 Abs. 1 a BImSchG gilt: *Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.*

Somit ist davon auszugehen, dass es durch die Erweiterung der Kindertagesstätte zu keinen signifikanten Steigerungen der Lärmemissionen auf die angrenzende Wohnbebauung kommen wird, durch die Schallschutzmaßnahmen erforderlich würden.

8.1.1 Sportlärm

Unmittelbar östlich an das Plangebiet grenzen die Sportanlagen des VfL Rethwisch an.

Es wird davon ausgegangen, dass entsprechend der Bestandssituation eine Verträglichkeit hinsichtlich der Nutzungen zwischen Sportanlagen und Kindertageseinrichtung auch weiterhin bestehen bleibt.

Eine Notwendigkeit für weitergehende schalltechnische Untersuchungen wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesehen.

8.2 Natur und Landschaft

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Rethwisch wird im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt, somit ist eine Umweltprüfung (UP) mit Umweltbericht (UB) bezüglich des Vorhabens erforderlich, die separater Bestandteil dieser Begründung (Teil II) ist. Im Umweltbericht werden die voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

8.2.1 Eingriffsregelung

Sind auf Grund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über dessen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Das Plangebiet, für das Baurechte geschaffen werden, wird derzeit als Acker intensiv bewirtschaftet. Knickstrukturen liegen im Süden und Osten.

Die Abarbeitung der grünordnerischen Belange erfolgt in Anlehnung an den Erlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013, sowie dessen Anlage im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichtes. Der Umweltbericht wird dahingehend ergänzt.

8.2.2 Artenschutz

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Schutzvorschriften. Durch die Planung wird nicht davon ausgegangen, dass diese Schutzbestimmungen berührt werden. Die gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

8.2.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

In der Gemeinde Rethwisch besteht eine „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch“ vom 22.10.1970.

Für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 erfolgte eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz. Diese ist mit der amtlichen Bekanntmachung des Kreises

Stormarn vom 20.06.2018 (6. Kreisverordnung vom 20.06.2018 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22.10.2970“) in Kraft getreten.

Im Osten des Plangebietes grenzt ein Knick an, der den gesetzlichen Bestimmungen des § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG unterliegt. Aufgrund der zu erwartenden randlichen Beeinträchtigungen wird der Knick endwidmet, jedoch als zu erhaltende Gehölzstruktur festgesetzt. Eine weitere Knickstruktur im Süden des Plangebietes wird überplant. Hierfür ist im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Antrag auf Ausnahme von den Biotopschutzbestimmungen zu stellen.

8.2.4 Grünordnerische Festsetzungen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Um mit Umsetzung des Bebauungsplanes einen neuen Ortsrand herzustellen und den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich teilweise zu sichern, werden entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze Maßnahmenflächen festgesetzt. Auf diesen Maßnahmenflächen wird die Neuanlage von Knicks geregelt, die vor Störungen durch die angrenzende Nutzung über Abstandsregelungen und eine Einfriedung geschützt werden.

Bindungen für Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Das Heranrücken der Bebauung an den östlich das Plangebiet begrenzenden Knick führt zu erheblichen Wertverlusten, die eine Entwidmung dieser Strukturen notwendig machen. Um den Gehölzstreifen dennoch dauerhaft zu erhalten, wird die Gehölzstruktur mit einem Erhaltungsgebot belegt. Ein 3 m breiter, vorgelagerter Schutzstreifen garantiert ausreichend Abstand vor der intensiven Nutzung der Gemeinbedarfsfläche.

9 Nachrichtliche Übernahme

Um die Fläche der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche in Anspruch nehmen zu können, war eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Dieses ist mit der amtlichen Bekanntmachung des Kreises Stormarn vom 20.06.2018 zur 6. Kreisverordnung vom 20.06.2018 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22.10.2970“ erfolgt.

Die Flächen nördlich und westlich des Plangebietes liegen weiterhin innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

10 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt über das Netz der Vereinigten Stadtwerke GmbH.

Löschwasserversorgung

Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH kann in der Regel derzeit im o.g. Straßenbereich unter Benutzung der Hydranten gleichzeitig mindestens 48 m³/h Trinkwasser bei einem Restdruck von mindestens 1,5 bar über zwei Stunden bereitstellen. Diese Angabe basiert auf der aktuellen Rohrnetzrechnung und bezieht sich auf störungsfreie, nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Wasserversorgungsanlagen. Bezieht sich diese Anfrage zur Abschätzung einer Löschwasserversorgung, gilt dies für die Brandbekämpfung im Einzelfall, nicht auf mehrere gleichzeitig auftretende Großbrände.

Ergänzend besteht gegenüber dem bestehenden Kindergarten der Gemeinde ein Teich, der zusätzlich als Löschwasserentnahmestelle genutzt werden kann.

Ein Nachweis zur Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch Anschluss an das Netz der Vereinigten Stadtwerke GmbH.

Fernmeldeversorgung

Die Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Die Breitbandversorgung erfolgt durch das Netz der Vereinigten Stadtwerke GmbH.

Schmutz-/ Regenwasserentsorgung

Es ist vorgesehen das anfallende Schmutzwasser in das vorhandene Kanalisationsnetz der Gemeinde Rethwisch zu leiten. Das Oberflächenwasser wird in die bestehende Regenwasserkanalisation eingeleitet und außerhalb des Plangebiets in ein Regenrückhaltebecken geführt.

Seitens der Gemeinde Rethwisch wurde eine Flächenbetrachtung zum Einzugsgebiet des Regenrückhaltebeckens an der B 208 erstellt und diese mit dem Kreis Stormarn abgestimmt. Seitens des Kreises Stormarn wurde mit Schreiben vom 14.05.2018 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Kiga-Erweiterung bestehen, sofern der immer noch als Ackerfläche genutzte Teil der ursprünglichen Einzugsgebietsfläche nicht entsprechend der damaligen Planung versiegelt wird.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) sichergestellt. Sie erfolgt über die Straße Buchrader Weg. Die an das Plangebiet anschließende Straßenverkehrsfläche weist ausreichende Breiten für ein 3-achsiges Müllfahrzeug auf, um das Plangebiet ungehindert zu entsorgen.

11 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Funde oder Altlasten bekannt. Für das Plangebiet in der Gemeinde Rethwisch sind keine Kampfmittel bekannt.

Auf § 15 DSchG wird verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Teil II: Umweltbericht

12 Einleitung

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

12.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Rethwisch. Es wird derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Im Süden befinden sich ein Kindergarten sowie das Bürgerhaus. Diese sind durch eine lineare Gehölzstruktur zum Plangebiet hin abgegrenzt. Im Osten befindet sich ein Sportplatz, der ebenfalls durch knickartige Strukturen zum Plangebiet begrenzt wird. Im Norden und Westen grenzt die freie Landschaft an. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

12.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Ziel der Planung ist es, die landwirtschaftlich genutzte Fläche am Siedlungsrand der Gemeinde Rethwisch baurechtlich für eine bauliche Entwicklung als Gemeinbedarfsfläche vorzubereiten. Die Fläche des Geltungsbereiches wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 6 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Kindertagesstätte - festgesetzt. Zur Eingrünung des Plangebietes werden Knickstrukturen vorgesehen.

12.3 Wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

Durch die Umsetzung des Bauleitplanes wird im Wesentlichen mit folgenden Auswirkungen gerechnet:

Projektwirkungen:	Bewertung /Kurzbeschreibung
Nutzungswandel	Es kommt zu einer Umwandlung von bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen in baulich für gemeinnützige Zwecke vorgesehene Nutzungen
Bodenversiegelung	Gegenüber dem Bestand ist mit einer Zunahme der Bodenversiegelung zu rechnen.
Aufschüttungen / Abgrabungen	Durch die Bautätigkeit kommt es erfahrungsgemäß grundsätzlich zu Geländeneivellierungen und Bodenumlagerungen sowie Abgrabungen im direkten Zusammenhang für bauliche Anlagen.
Beseitigung von Biotoptypen	Gegenüber dem Bestand kommt es aufgrund des Nutzungswandels zu einer Beseitigung der vorhandenen flächenhaften Biotoptypen (insbesondere Ackerflächen). Zudem wird der vorhandene Knick der Ortsrandeingrünung im Süden des Plangebietes überplant. Für den östlichen Knick ist mit einer Zunahme randlicher Beeinträchtigungen zu rechnen.
Visuelle Wirkungen	Gegenüber der derzeitigen Situation ist grundsätzlich von visuellen Auswirkungen und einer visuellen Neuordnung des Orts- und Landschaftsbildes auszugehen.
Stoffliche Austräge	Im Zusammenhang mit den zusätzlichen Bodenversiegelungen ist mit einem erhöhten Anfall von Niederschlagswasser sowie aufgrund des Nutzungswandels auch mit Schmutzwasser zu rechnen. Darüber hinaus resultiert aus der Umsetzung ein generelles Abfallaufkommen (baubedingt: Bauabfälle und Bodenmassen; betriebsbedingt: insbesondere Siedlungsabfälle) sowie stoffliche Emissionen durch Energieversorgung und motorisiertem Verkehr.
Schallemissionen / Lärm	Durch die Nutzungsänderung ist mit keinen nennenswerten zusätzlichen Schallimmissionen zu rechnen.
Lichtemissionen	Gegenüber der derzeitigen Situation ist aufgrund des Nutzungswandels grundsätzlich mit erhöhten Lichtemissionen und entsprechenden Immissionen bisheriger weitgehend nachtdunkler Bereiche zu rechnen (Außenraumbelichtung).
Induzierter Neuverkehr	entsprechende Projektwirkungen sind nicht erkennbar.
Änderungen des Grundwasserstands	entsprechende Projektwirkungen sind nicht erkennbar
Geruchs- und Staubemissionen	entsprechende Projektwirkungen sind nicht erkennbar.
Ressourcenverbrauch	Durch das geplante Vorhaben ist mit dem Verbrauch unterschiedlichster Ressourcen zu rechnen, insbesondere Energie und Wasser.
Erschütterungen / Strahlung	entsprechende Projektwirkungen sind nicht erkennbar.
sonstige Projektwirkungen	? –derzeit nicht erkennbar - ?

12.4 Planvorgaben

12.4.1 Fachpläne

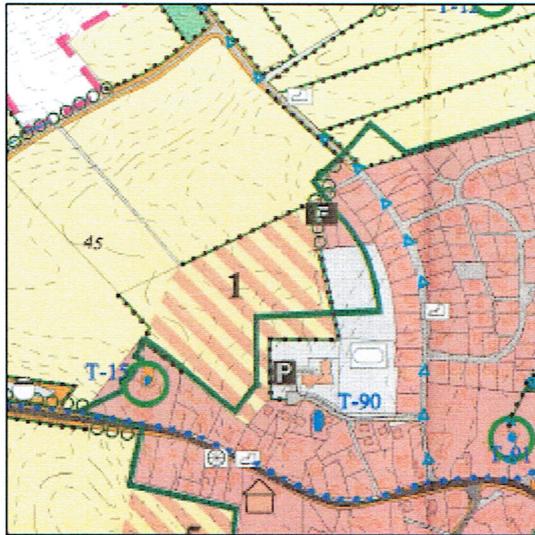
Landschaftsprogramm

Gemäß dem Landschaftsprogramm Schleswig-Holsteins von 1998 liegt die Gemeinde Rethwisch in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I von 1998 stellt für das Plangebiet ein Landschaftsschutzgebiet dar. Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion sowie geschützte Feuchtgebiete liegen südwestlich der Dorflage.

Landschaftsplan



Ausschnitt Landschaftsplan der Gemeinde Rethwisch, Quelle: Gemeinde Rethwisch

Der gemeindliche Landschaftsplan der Gemeinde Rethwisch stellt im Bestand landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Zum Siedlungsrand stocken Knickstrukturen.

Die Entwicklungskarte berücksichtigt für das Plangebiet eine Siedlungsentwicklung.

Ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet wird dargestellt.

12.4.2 Fachgesetze

Das Baugesetzbuch regelt in § 1 (6) Nr. 7 die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen. Das Gesetz wird im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt.

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte ist an den vorhandenen Standort gebunden. Im direkten Umfeld der vorhandenen Einrichtung stehen keine freien und ungenutzten Flächen zur Verfügung, die für die baulicher Erweiterung herangezogen werden könnten. Eine Wiedernutzbarmachung von Flächen ist an dem vorhandenen Standort nicht möglich. Auch eine Nachverdichtung der bestehenden Bebauung ist

nicht möglich, da für die Kindertagesstätte auch ausreichend freie Flächen im Umfeld des Gebäudes benötigt werden.

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Diese Regelung wird durch das Maß der baulichen Entwicklung und den Vorgaben zur Schaffung neuer eingrünender Siedlungsrandstrukturen berücksichtigt.

Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes und deren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Anwendung.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. Das Gesetz wird durch eine geeignete Flächenwahl sowie insbesondere durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz berücksichtigt.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel. Auf das Plangebiet wirken keine Lärmimmissionen, durch die es zu Konflikten mit der anvisierten Nutzung kommen könnte. Auch gehen von der geplanten Nutzung keine Lärmimmissionen aus, die an das Plangebiet angrenzende schutzwürdige Nutzungen beeinträchtigen könnten.

Das Bundeswaldgesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrten und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Waldflächen vorhanden, so dass eine Berücksichtigung dieses Gesetzes nicht erforderlich wird.

Die FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000). Nach überschlägiger Prüfung umliegender Schutzgebietes (vgl. Belang b des BauGB) kann davon ausgegangen werden, dass europäische Schutzgebiete von der Planung nicht beeinträchtigt werden.

Das Wasserhaushaltsgesetz dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften. Das Gesetz wird insbesondere durch geeignete Regelungen zur Versiegelung und Rückhaltung berücksichtigt.

12.5 Planungsalternativen

Die Gemeinde Rethwisch hat sich bereits mit Aufstellung des Landschaftsplanes mit einer Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet befasst und das Plangebiet als entsprechende Entwicklungsfläche ausgewiesen. Hier wird dem Bereich westlich des Sportplatzes eine sehr hohe Eignung für eine bauliche Entwicklung gegeben.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des bestehenden Kindergartens. Um die bestehenden Einrichtungen hierzu weiter nutzen zu können, kommt ein Erweiterungsbau nur in Koppelung des bestehenden Standortes in Frage. Da südliche des bestehenden Kindergartens bereits Bebauung

vorhanden ist und die östlich liegenden Flächen als Sportplatz genutzt werden, ist ein Erweiterungsbau nur nördlich oder westlich der bestehenden Einrichtungen möglich.

Auf dieser Grundlage fand eine Gesamtbetrachtung des ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsraumes aus dem Landschaftsplan unter dem Aspekt einer zukünftigen Wohnbebauung und der Erweiterung des Kindergartens statt.

Im Westen erscheint es städteplanerisch sinnvoll, die bestehende Bebauung an der Bundesstraße 208 durch eine Wohnbebauung im rückwärtigen Bereich zu entwickeln. Gute Erschließungsmöglichkeiten bieten sich hierfür über den Buchrader Weg an.

Mit einer Erweiterung der Flächen für den Gemeinbedarf im Norden kann eine sinnvolle Koppelung der gemeinnützigen Einrichtungen geschaffen werden. Wohnbebauung wäre hier hingegen isoliert ohne Bezug zu vorhandenen Wohngebäuden gelegen, die Erschließung eines Wohngebietes über die nördliche Zufahrt des Sportplatzes wäre problematisch.

So hat sich die Gemeinde entschieden, die geplante Erweiterung des Kindergartens nördlich des bestehenden Gebäudes mit einer Erschließung über die bestehenden gemeindlichen Einrichtungen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Innerhalb des Plangebietes wurde zunächst geprüft, in wie fern der Knick im Süden des Plangebietes als gliedernde Struktur erhalten bleiben kann. Um auf dem Gelände möglichst viel Gestaltungsfreiraum zu erlangen, und eine optimale Koppelung zwischen Als- und Neustandort zu erzielen, wurde schließlich auf Festsetzungen zum Erhalt dieser Knickstruktur verzichtet.

Als neuer Siedlungsrand sollten innerhalb des Plangebietes ähnliche Strukturen geschaffen werden, wie bereits am Altstandort vorhanden sind. Die bestehenden Siedlungsrandstrukturen unterliegend Knicks dem gesetzlichen Schutz. Um dieses auch für die neuen Anpflanzungen zu erzielen, ergeben sich nach der aktuellen Gesetzeslage Abstandsregelungen, die die konkrete Lage der Baugrenze bestimmen.

Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich eng an den Festsetzungen für den bestehenden Kindergartenstandort. Abweichungen hiervon erscheinen nicht notwendig, so dass sich diesbezüglich alternative Regelungen nicht ergeben.

13 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

13.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und des Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft u. die biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang a)

13.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Schutzgut Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich derzeit um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Siedlungseinschnitt am westlichen Rand der Ortschaft im heutigen Außenbereich.

Schutzgut Boden

Gemäß den Darstellungen im Landschaftsplan wird die Bodenbildung durch die Grundmoränenlandschaft der letzten Vereisung geprägt. Aus den Grundmoränenböden aus Geschiebelehm und Geschiebemergel haben sich im Gemeindegebiet überwiegend Parabraunerden gebildet. Diese sind im südlichen Plangebiet vorrangig als sandigem Lehm. Im nördlichen Plangebiet werden die Böden sandiger und sind als stark lehmige Sande zu bezeichnen.

Gemäß dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins sind die Bodenfunktionen im Plangebiet von durchschnittlicher Bedeutung.

Besonders seltene Böden sind nach planerischer Einschätzung nicht erkennbar betroffen. Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. Altlasten) liegen nicht vor.

Vorbelastungen ergeben sich im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung durch stoffliche Einträge mit Dünger und Pestiziden im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sowie durch regelmäßigen Bodenumbau infolge der ackerbaulichen Nutzung. Altlasten sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet gehört zum Grundwasserkörper ST 16 Trave-Mitte. Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet nicht bekannt. Der Landschaftsplan weist dem Plangebiet keine besondere Bedeutung für eine Grundwasserneubildung zu.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Im Süden stockt als heutige Ortsrandstruktur eine lineare, naturnahe Gehölzanpflanzung mit jungen Einzelbäumen auf einer Verwallung. Der gültige Bebauungsplan weist diesen als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit Busch- und Heckenpflanzungen aus. Aufgrund der bestehenden Festsetzungen ist diese Gehölzstruktur als Knick gesetzlich geschützt.

Der Sportplatz im Osten wird von einer ebenerdigen Heckenstruktur zum Plangebiet abgeschirmt. Diese ist beidseitig stark beschnitten und besteht aus vorwiegend Feldahorn sowie 2 größeren Überhältern. Auch diese lineare Struktur unterliegt aufgrund den Knickschutzbestimmungen.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet sind Lebensraum für heimische Brutvögel. Aufgrund der bestehenden Strukturen ist ein Vorkommen der Haselmaus unwahrscheinlich. Offenlandbrüter finden in der Nähe der bestehenden vertikalen Strukturen und aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung ebenfalls kaum geeignete Lebensraumstrukturen.

Schutzgut Klima / Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen.

Das Planungsgebiet ist überwiegend durch ein sog. Freilandklima geprägt. Eine besondere luft-hygienische und klimatische Ausgleichsfunktion kommt dem Planungsgebiet nicht erkennbar zu.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet wird intensiv ackerbauliche bewirtschaftet und ist für die Erholungsnutzung nicht erschlossen. Aufgrund des leicht abfallenden Geländereiefs bieten sich reizvolle Sichtfelder in den nordwestlich liegenden Landschaftsraum.

Mit der 6. Kreisverordnung vom 20.06.2018 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22.10.1970“ wurde das Plangebiet aus dem Landschaftsschutz entlassen. Der angrenzende Landschaftsraum im Norden und Westen unterliegt jedoch noch dem Landschaftsschutz.

13.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Fläche

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine bauliche Entwicklung bisheriger Außenbereichsflächen ermöglicht. Diese Entwicklung beruht auf der Notwendigkeit, die Neubebauung mit den bestehenden sozialen Einrichtungen zu koppeln.

Schutzgut Boden

Im Zuge der Bebauung kommt es zu weitgehend irreversiblen Funktionsverlusten von Böden durch die bauliche Anlagen und die einhergehenden Versiegelungen. Darüber hinaus kommt es durch Geländeneivellierungen und Bodenumlagerungen sowie Abgrabungen im direkten Zusammenhang mit baulichen Anlagen zu weiteren Funktionsverlusten der bestehenden Böden.

Schutzgut Wasser

Auswirkungen durch die Planung ergeben sich insbesondere durch die einhergehende Versiegelung, wodurch es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen wird.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Plangebiet im Rahmen der Bebauung zu keinen dauerhaften, genehmigungspflichtigen Grundwasserabsenkungen kommen wird.

Das Oberflächenwasser wird in die bestehende Regenwasserkanalisation eingeleitet und außerhalb des Plangebiets in ein naturnahes Regenrückhaltebecken geführt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Es kommt zu einem umfangreichen Nutzungswandel. Die heutige Ackerfläche wird zukünftig von Bebauung geprägt, bzw. hier befinden sich die Außenbereichsflächen des KiTa-Geländes. Dadurch kommt es zum Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Infolge der Koppelung des Altstandortes mit dem neuen Standort wird der heutige Siedlungsrand überplant. Es kommt zum Verlust von rd. 72 m Knick und damit zu Beeinträchtigungen von Biotopen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz. Durch den Biotopverlust gehen auch Lebensräume geschützter Tierarten verloren. Betroffen sind insbesondere Lebensräume gebüschbrütender Tierarten. Aufgrund der Siedlungsrandlage und der zu erwartenden Arten ist jedoch nicht mit artenschutzfachlichen Hindernissen zu rechnen.

Des Weiteren wird die knickartige Heckenstruktur durch das Heranrücken der baulichen Nutzung randlich weiter beeinträchtigt. Diese geht mit zunehmenden Funktionsverlusten einher.

Schutzgut Klima / Luft

Es kommt grundsätzlich zu einer Entwicklung stadtklimatischer Effekte sowie div. stofflichen Emissionen. Diese erscheinen derzeit jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes nicht planungsrelevant.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund des Nutzungswandels ergibt sich eine völlige Neugestaltung des Planungsgebietes. Der heutigen Siedlungsrand verschiebt sich in die freie Landschaft. Entlang des neuen Siedlungsrandes fehlen eingrünende Strukturen für die Neubebauung.

13.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

Bereits im Rahmen übergeordneter gemeindlicher Planungen hat sich die Gemeinde für eine Siedlungsentwicklung im Plangebiet entschieden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es auch bei Nichtdurchführung der derzeitigen Planung zu einer baulichen Entwicklung mit den oben genannten Auswirkungen kommen wird.

13.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung- und Minimierung

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Entwicklung wird die überbaubare Flächen und damit die Versiegelung begrenzt. Damit können Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser auf ein Minimum reduziert werden.

Bei dem im Zuge der Baumaßnahme einhergehenden Abgrabungen und Bodenverlagerung bzw. Auffüllungen ist der § 12 BBodSchV und die DIN 19731 zu beachten. Das von der Baumaßnahme betroffene Baufeld ist auf ein Minimum zu begrenzen. Rückwertige Grundstücksbereiche außerhalb des Baufeldes dürfen nicht mit schweren Gerät befahren oder als Materiallager genutzt werden. Auf einen schonenden Umgang mit Boden gem. DIN 18915 ‚Bodenarbeiten‘ während der Bauausführung wird verwiesen. Zum besonderen Schutz des Oberbodens ist die DIN 18 300 zu berücksichtigen.

Für angelieferten Fremdboden ist die AGA 20 (Stand vom 06.11.2003) und die TR Boden der LAGA (Stand 05.11.2004) bindend. Innerhalb des Planungsgebietes ist außerhalb technischer Bauwerke grundsätzlich nur Boden der Zuordnungsklasse Z0 zugelassen.

Um Artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden sind bei den erforderlichen Rodungsarbeiten die gesetzlichen Bestimmungen für die Baufeldräumung zu berücksichtigen. Demnach ist der Knick nur in einem Zeitraum vom 01.10 bis 28/29.02 zu roden. Im Vorfeld ist für die Rodung eine Ausnahmegenehmigung von den Biotopschutzbestimmungen bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird nach Einleitung in die bestehenden Entsorgungseinrichtungen über ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken zurückgehalten, bevor es in die Vorflut abgeleitet wird.

Im Plangebiet wird die Geschossigkeit auf 2 Vollgeschosse begrenzt. Zudem darf die Gebäudehöhe max. 9,5 m über NHN (Normalhöhennull) sein. Dieses entspricht den Vorgaben für die südlich bestehende Bebauung. Damit wird sichergestellt, dass sich die Neubebauung in den Siedlungsraum einfügt und es zu keinen erheblichen, nicht kompensierbaren Wirkungen in den freien Landschaftsraum hinein kommen wird.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die erforderlichen Maßnahmen der Eingriffsregelung werden im Abschnitt Eingriffsregelung in einem im Umweltbericht integrierten grünordnerischen Fachbeitrag ermittelt. Zusammenfassend ergibt sich hieraus der folgende Kompensationsbedarf:

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung resultiert ein naturschutzfachlicher Ausgleich von ~1.190 m² Fläche sowie 182 m Knickneuanlage. Werden höherwertige Flächen entwickelt, erhöht sich entsprechend der Kompensationsumfang. Zudem besteht das Erfordernis zur Eingrünung des Plangebietes zum Schutz des Landschaftsbildes.

Im Plangebiet werden Festsetzungen zur Neuanlage von 148 m Knick getroffen, über die ein Großteil des erforderlichen Knickausgleichs nachgewiesen werden kann. Zusätzlich werden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Für den flächigen Ausgleich steht die externe Ausgleichsmaßnahme im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9, Teilbereich B (Flurstück 116/58; Flur 4, Gemarkung Rethwischdorf) zur Verfügung, welche als „Vorratsausgleichsmaßnahme“ angelegt wurde. Hier werden die 1.190 m² Ausgleichsfläche für den vorliegenden Bebauungsplan abgebucht.

Zum Schutz des Landschaftsbildes sowie für den Knickausgleich werden im Plangebiet Festsetzungen zur Neuanlage von 145 m Knick getroffen. Abstandsregelungen sowie Festsetzungen zur Einfriedungen garantieren eine naturnahe Entwicklung dieser neuen Strukturen.

Die verbleibenden 37 m Knickneuanlage werden wie auch der flächige Ausgleich über Ausgleichsmaßnahme im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9, Teilbereich B (Flurstück 116/58; Flur 4, Gemarkung Rethwischdorf) nachgewiesen. Als ergänzende Maßnahmen zu den im B-Plan Nr. 9 vorgesehenen Maßnahmen ist hier zusätzlich eine uferbegleitende Gehölzstruktur entlang des Mühlenbaches sowie des Verbandsgewässers BA 36 des GPV Norderbeste vorgesehen. Die Konkrete Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt gem. § 9 (1a) BauGB.

Es wird darauf verwiesen, dass für die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Knickdurchbrüche bei der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmegenehmigungen gemäß § 21 (3) LNatSchG i.V.m. § 30 (3) BNatSchG einzuholen sind.

13.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b)

13.2.1 Bestandsaufnahme

Das FFH-Gebiet „Rehkoppel“ liegt rd. 700 m südwestlich des Plangebietes.

Die Rehkoppel ist insgesamt als repräsentativer Komplex des Waldmeister-Buchenwaldes mit Eichen-Hainbuchenwaldbereichen in Verbindung mit Auwaldresten einer naturnahen Bachschlucht besonders schutzwürdig. Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des Laubwaldkomplexes mit seinen unterschiedlichen Ausprägungen und Waldtypen. Für den Auwald soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

13.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund der Entfernung zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet sowie der bestehenden Nutzungsstrukturen (vorhandene Bebauung, Bundesstraße) werden keine negativen Auswirkungen für das europäische Schutzgebiet erwartet. Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet

13.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Damit bleiben die Lebensbedingungen heimischer Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet unverändert. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete ergeben sich hieraus nicht.

13.2.4 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erforderlich, da keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungszeile der FFH-Gebiete mit der Planung einhergehen.

13.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c)

13.3.1 Bestandsaufnahme

Der gemeindliche Landschaftsplan verweist in seinen Erläuterungen auf mögliche Lärmbelastungen für das Plangebiet aufgrund der rd. 1 km entfernt liegenden Bundesautobahn A 1.

Für die Gemeinde Rethwisch wurde zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie ein Lärmaktionsplan aufgestellt. Demnach wird das Plangebiet nicht mehr mit erheblichen Immissionen durch Straßenlärm der A 1 berührt.

Unmittelbar östlich an das Plangebiet grenzen die Sportanlagen des VfL Rethwisch an.

13.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es wird davon ausgegangen, dass entsprechend der Bestandssituation eine Verträglichkeit hinsichtlich der Nutzungen zwischen Sportanlagen und Kindertageseinrichtung auch weiterhin bestehen bleibt. Gemäß § 22 Abs. 1 a BImSchG gelten Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen ausgehen, nicht als schädliche Umwelteinwirkungen. Entsprechend werden durch den Kita-Neubau keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umgebung erwartet, die Schallschutzmaßnahmen erforderlich machen.

13.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt es bei den derzeitigen Nutzungen bzw. Nichtnutzungen. Es ist mit keinen erheblichen negativen Belastungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

13.3.4 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Damit keinen nachteiligen Immissionen und Emissionen zu rechnen ist, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erforderlich.

13.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d)

13.4.1 Bestandsaufnahme

Hinweise auf planungsrelevante Kultur- und sonstige Sachgüter liegen nicht vor. Bodendenkmale sind weder im Plangebiet noch in dessen unmittelbarem Umfeld bekannt.

13.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

13.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung und den damit ausbleibenden Eingriffen innerhalb des Plangebiets ist nicht damit zu rechnen, dass Kulturgüter oder sonstige Sachgüter gefunden werden. Entsprechend werden keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Nutzungen bei Umsetzung der Planung bzw. bei Nichtumsetzung der Planung erwartet.

13.4.4 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder

eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

13.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e)

13.5.1 Abwasser

Beeinträchtigungen und Konflikte

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bauleitplanes fällt voraussichtlich zusätzliches Niederschlagswasser sowie Grau- u. Schwarzwasser an.

Bei einem Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer bzw. bei Versickerung von Niederschlagswasser besteht das Risiko von Nähr- und Schadstoffeinträgen. Durch hierfür erforderliche bauliche Anlagen können sich i.d.R. erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergeben (z.B. Flächeninanspruchnahme, befestigte Flächen, Abgrabungen). Bei einer möglichen Direkteinleitung in Fließgewässer ergibt sich das Risiko durch Überformung des natürlichen Abflussregimes (gesteigerter Hochwasserabfluss, u.a. verbunden mit ‚hydraulischen Stresssituationen‘ und Katastrophentritt sowie Erosion der Gewässersohle) bzw. Kapazitätsengpässe bei Rückstaeinrichtungen. Im Zusammenhang mit Regenwasserrückhaltebecken mit anschließender Einleitung in Fließgewässer besteht das Risiko von sog. ‚thermischen Einträgen‘.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das anfallende Grau- und Schwarzwasser wird über das Kanalisationsnetz der zentralen Kläranlage zugeführt und hier regelgerecht behandelt. Erhebliche Auswirkungen können so vermieden werden. Kapazitätsengpässe aufgrund des zusätzlichen Anfalls von entsprechendem Abwasser sind derzeit nicht erkennbar.

Das nicht vermeidbare Oberflächenwasser wird in die bestehenden Regenwasserleitungen eingeleitet. Dieses wird gedrosselt in das bestehende Regenrückhaltebecken an der B 208 eingeleitet.

13.5.2 Abfallaufkommen

Beeinträchtigungen und Konflikte

Sowohl bau- als auch betriebsbedingt ist mit einem Abfallaufkommen zu rechnen (in erster Linie Bauabfälle incl. Bodenmassen sowie Siedlungs- und Gewerbeabfälle). Die aus dem Abfallaufkommen resultierenden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft werden i.d.R. außerhalb des Planungsgebietes verlagert (z.B. Flächeninanspruchnahme, Schadstoffeinträge bzw. -austräge).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Eine aus städtebaulicher Sicht resultierende Anforderlichkeit der Regelung des Aspekts ‚Abfallaufkommen‘ wird nicht gesehen. Im Folgenden werden daher lediglich Hinweise gegeben:

- Bodenmanagement und fachgerechte Behandlung der anfallenden Bodenmassen
- Bodenbewegungen und Bodenaushub sollten auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden.
- Bei den Baumaterialien und der Baukonstruktion sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass möglichst langlebige und reparaturfreundliche Materialien verwendet werden. Ferner sollte bei der Auswahl darauf geachtet werden, dass die Materialien nach einem Abriss, einer Renovierung oder einem Umbau wieder verwendet oder recycelt werden können.
- Grundsätzlich sollten möglichst nur weitgehend umweltfreundliche Baustoffe verwendet werden.

13.6 Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f)

Beeinträchtigungen und Konflikte

Durch das geplante Vorhaben ist mit dem Verbrauch unterschiedlichster Ressourcen zu rechnen, insbesondere Energie und Wasser.

Der zu erwartende Energieverbrauch ergibt sich neben dem induzierten mot. Verkehr sowie dem Energieverbrauch für Produktionsprozesse voraussichtlich im Wesentlichen aus dem Raumwärme- sowie ggf. Kühlbedarf. Für den Energieverbrauch werden i.d.R. nicht erneuerbare Energiequellen genutzt. Durch einen nicht sparsamen Einsatz nicht regenerierbarer Energiequellen wird die nachhaltige Nutzungsfähigkeit geogener Naturgüter (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) beeinträchtigt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Eine sich aus städtebaulicher Sicht resultierende Erforderlichkeit der Regelung des Aspekts im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist auch unter Berücksichtigung des städtischen Klimaschutzkonzeptes nicht erkennbar. Im Folgenden werden daher lediglich Hinweise gegeben:

- Grundsätzlich ist eine energiesparende Stellung und kompakte Bauweise von Gebäuden anzustreben.
- Grundsätzlich sollte die Nutzung regenerativer Energiequellen berücksichtigt werden bzw. eine entsprechende spätere möglichst problemlose Nutzung zumindest gewährleistet werden, z.B. durch eine möglichst sonnenexponierte und auch hinsichtlich der Dachneigung energetisch günstigen Ausrichtung zukünftiger Dachflächen bzw. entsprechende baukonstruktive Berücksichtigung im Rahmen des Hochbaus (z.B. durch den Einbau von entsprechenden Solarleitungen bzw. Leerrohren für eine mögliche spätere Nutzung). Durch die voraussichtliche Exposition der neuen Bebauung ergeben sich gute Voraussetzungen für die Nutzung von Sonnenenergie auf bzw. im Zusammenhang mit den zukünftigen Dachflächen.
- Durch die Verwendung alternativer Leuchtentypen (insbesondere Natrium-Hochdruck- bzw. entsprechende Niederdrucklampen bzw. Leuchtdioden anstelle von Quecksilber-Hochdrucklampen) können - neben grundsätzlichen Artenschutzaspekten – insbesondere auch Energiepareffekte einhergehen.

13.7 Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g)

Der gemeindliche Landschaftsplan berücksichtigt in seiner Entwicklungsplanung bereits eine Siedlungsentwicklung für das Plangebiet. Die Planung entspricht demnach den Entwicklungsvorschlägen des Landschaftsplanes. Auswirkungen ergeben sich nicht.

13.8 Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h)

Beeinträchtigungen und Konflikte

Insbesondere durch die Bereitstellung für den Wärmeenergiebedarf sowie den induzierten mot. Verkehr kommt es durch stoffliche Emissionen grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Idem Klimawandel entgegenwirkenmissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten.

Durch die Erweiterung der Kindertagesstätte ist mit keiner erheblichen Änderungen des Klimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem Kontext mit zu erwartenden Auswirkungen durch Klimawandel. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Überschwemmungen, Hochwasser, extreme Trockenheit o.ä. gefährdet sein könnten.

Erhebliche Auswirkungen auf den Belang h) ergeben sich weder bei Durchführung der Planung noch bei Nichtdurchführung.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Mit der Erweiterung der bestehenden Kindertageseinrichtung werden keine gesonderten Maßnahmen erforderlich, die dem Klimawandel entgegenwirken. Auch werden keine Maßnahmen notwendig, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Eine sich aus städtebaulicher Sicht resultierende Erforderlichkeit der Regelung des Aspekts ist nicht erkennbar. Im Folgenden werden daher lediglich Hinweise gegeben:

- Durch die Verwendung regenerativer Energiequellen (besonders Sonnenenergie) können die Schadstoffemissionen insgesamt, insbesondere gegenüber festen oder flüssigen Brennstoffen, wie z.B. Kohle oder Öl, reduziert werden.
- Die stofflichen Emissionen korrelieren dabei eng mit dem Energieverbrauch, so dass Energiesparmaßnahmen i.d.R. auch immer einen positiven Rückkopplungseffekt auf die Schadstoffemissionen haben.

13.9 Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i)

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit auf dieses „Wirkungsgefüge“, sowohl in positiver als auch in negativer Weise, Einfluss zu nehmen.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen durch eine Bebauung des Plangebietes sind insbesondere zwischen den Schutzgütern des Belanges a) zu erwarten. Die Naturgrundlagen sind im Laufe der Jahre durch menschliche Nutzungen bereits verändert worden. Mit zunehmender Bebauung werden die Bodenfunktionen und der Wasserhaushalt durch Versiegelungen zunehmend erheblich gestört und die Flächen verlieren ihre Qualität als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Für die Belanggruppen b, c, und d werden keine Auswirkungen durch die Planung erwartet. Entsprechend können sich auch keine Wechselwirkungen durch Auswirkungen zwischen den Belanggruppen ergeben.

13.10 Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange a bis d und i (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, (Belang j))

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Schwere Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU sind z.B. Emissionen, ein Brand oder eine Explosion, die sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem Betrieb ergeben und die später innerhalb oder außerhalb dieses Betriebes zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führen können und bei denen ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sein können.

Im Plangebiet werden Vorgaben getroffen, die Nutzungen für den Gemeinbedarf im Plangebiet ermöglichen. Zudem befinden sich im Umfeld des Plangebietes entsprechende und wohnbauliche Nutzungen. Diese Flächennutzungen fallen unter den Schutz des § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Generell ist damit zu rechnen, dass mit den gemäß vorliegender Planung ermöglichten Nutzungen mit keinen Emissionen, Bränden oder Explosionen zu rechnen ist, die später zu ernststen Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führen können. Nutzungen, die gefährliche Stoffe verarbeiten oder produzieren werden durch die Festsetzungen in den Bauleitplänen nicht zugelassen.

Gebäudebrände, Brände von parkenden Autos auf einer Stellplatzfläche oder Brände an technischen Versorgungseinrichtungen sind jedoch nicht generell auszuschließen. Diese werden jedoch nicht den schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU zugeordnet.

14 Eingriffsregelung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation neue und zusätzliche planungsrechtlich Eingriffe vorbereitet. In den oberen Abschnitten erfolgt hierzu bereits eine umfangreiche Bestandserfassung und Wirkungsprognose.

Über Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft hat die Gemeinde i.d.R. nach § 1a Abs. 3 BauGB eigenverantwortlich im Rahmen der Abwägung zu entscheiden (hiervon ausgenommen: u.a. Beseitigen von geschützten Biotopen oder von Waldflächen). Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt eine schutzgutbezogene Eingriffsbewertung in Anlehnung an den Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013, sowie dessen Anlage. Das Bilanzierungsmodell des MELUR und des Innenministeriums enthält lediglich Hinweise, wie Eingriffe zu bewerten und der Ausgleich zu ermitteln ist. Die genannten Verhältniszahlen stellen Empfehlungen dar, die eine einheitliche Anwendung ermöglichen sollen. Die Gemeinde ist jedoch nicht an ein standardisiertes Verfahren gebunden. Es ist letztlich Aufgabe der planenden Gemeinde in eigener Verantwortung die Schwere der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu beurteilen und über Vermeidung und Ausgleich abwägend zu entscheiden.

Für die Beseitigung bez. Beeinträchtigung von Knickstrukturen sind die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 zu berücksichtigen.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung. Auf eine gesonderte Darstellung der Bestandssituation wird verzichtet, da das Plangebiet ausnahmslos ackerbaulich bewirtschaftet wird. Nur im Süden und Osten des Plangebietes finden sich knickartige Strukturen.

14.1 Bilanzierung des Eingriffs

Schutzgut Boden

Durch die Bebauung mit einhergehenden Bodenbewegungen und Versiegelungen ist von einer nachhaltigen Veränderung des Bodenhaushaltes auszugehen. Der Ausgleich eines Eingriffs in den Bodenhaushalt durch Bodenentsiegelungen ist nicht durchführbar, da derartige Flächen sich nicht im Plangebiet befinden. Entsprechend wird auf Ersatzmaßnahmen ausgewichen. Die Hinweise des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sehen als Ersatz für einen Eingriff in das Schutzgut Boden die Anlage eines naturnahen Biotops auf ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche vor. Dabei sind versiegelte Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbelege in einem Verhältnis von mind. 1 : 0,5 und wasserdurchlässige Oberflächenbelege von mind. 1 : 0,3 auszugleichen.

Die aufgrund der festgesetzten GRZ und der zulässigen Überschreitungen resultierende mögliche Versiegelung ist in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Eingriff in das Schutzgut Boden durch folgende Wirkfaktoren	Verhältnis 1 : 0,5 anzurechnende Fläche in qm	Verhältnis 1 : 0,3 anzurechnende Fläche in qm	benötigte Ausgleichsfläche in qm
Gemeinbedarfsfläche: 5.280 qm x GRZ 0,3 = 1.584 qm	1.584		792
Überschreitung Gemeinbedarfsfläche: 5.280 qm x GRZ 0,15 = 792 qm	792		396
Summe:			1.188

Der Flächenbedarf für den Ausgleich kann nach dem Bilanzierungserlass prozentual durch Flächen mit Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung sowie durch begrünte Dächer reduziert werden. Entsprechende Regelungen sind im Bebauungsplan jedoch nicht enthalten bzw. werden bereits durch Regelungen zum Knickschutz herangezogen (s.u.).

Gemäß vorliegender Bilanzierung sind demnach auf einer 1.190 m² großen Fläche bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Werden höherwertige Flächen entwickelt, erhöht sich entsprechend der Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Wasser

Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsverfahren wird Ausgleich für das Schutzgut Wasser erforderlich, wenn anfallendes Niederschlagswasser nicht naturnah zurückgehalten oder versickert werden kann. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die vorhandenen Entsorgungsleitungen in ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken an der Bundesstraße B 208 eingeleitet. Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser werden entsprechend nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist derzeit nicht zur freien Landschaft hin eingegrünt. Entsprechend bestehen gute Blickbeziehungen ins Plangebiet bzw. in die freie Landschaft. Für die geplante Bebauung fehlen dementsprechend eingrünende Strukturen zur Einbindung in die Landschaft.

Im Bebauungsplan werden entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze Festsetzungen für die Neuanlage von Knickstrukturen mit vorgelagerten Knickschutzstreifen und Abstandsregelungen zur geplanten Bebauung getroffen. Diese Festsetzungen können die Neubebauung zur freien Landschaft abschirmen. Weitere Maßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild werden nicht erforderlich.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Hinweise des angewendeten Ausgleichserlasses unterscheiden für mögliche kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen zwischen Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz und solchen mit einer besonderen Bedeutung. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Regel nur auf Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz erhebliche oder nachhaltige und damit auszugleichende Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften auftreten.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein intensiv bewirtschaftetes Ackerland. Aufgrund der Nutzungsintensität und der Artenvielfalt ist bei dem Plangebiet von einer Fläche mit allgemeiner Be-

deutung für den Naturschutz auszugehen, so dass für die Inanspruchnahme der Fläche für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften kein flächiger Ausgleich erforderlich wird.

Von besonderer Bedeutung hingegen sind die vorhandenen Gehölzstrukturen. Diese unterliegen als lineare Gehölzreihen dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Die Knickstruktur im Süden des Plangebietes wird im gültigen Bebauungsplan als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit Busch- und Heckenpflanzungen aus. In der Realität besteht sie aus naturnahen Gehölzen mit jungen Einzelbäumen auf einer Verwallung. Die Gehölze stehen teilweise lückig und werden von Brennesselfluren überwuchert. Der Knick wird durch die vorliegende Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes komplett überbaut. Damit gehen 64,5 m Knickstruktur verloren.

Gemäß der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz wird ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 2 (Eingriff : Ausgleich) für die Knickverluste erforderlich. Demnach werden für die 64,5 m Knickverlust **129 m Knickneuanlage** als Kompensation erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass für die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Knickverluste bei der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmegenehmigungen gemäß § 21 (3) LNatSchG i.V.m. § 30 (3) BNatSchG einzuholen sind.

Der Sportplatz im Osten wird von einer ebenerdigen Heckenstruktur zum Plangebiet abgeschirmt. Diese ist beidseitig stark beschnitten und besteht aus vorwiegend Feldahorn sowie 2 größeren Überhältern. Durch das Heranrücken der baulichen Nutzung wird diese Struktur auf einer Länge von 105,5 m zukünftig beidseitig von Siedlungsnutzung begrenzt und damit zunehmend beeinträchtigt.

Gemäß der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz wird ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 1 (Eingriff : Ausgleich) durch die Neuanlage eines Knicks erforderlich. Aufgrund der vorhandenen einseitigen Beeinträchtigung, der bestehenden hohen Vorbelastung durch das benachbarte Sportgelände und der geringen Wertigkeit der Knickstruktur wird im vorliegenden Fall ein reduzierter Ausgleichsfaktor von 1 : 0,5 (Eingriff : Ausgleich) angenommen. Für die 105,5 m Knickbeeinträchtigung wird demnach ein Ausgleich von **53 m Knickneuanlage** erforderlich.

Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und / oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses ist im Plangebiet nicht der Fall. Für das Schutzgut Klima / Luft werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

14.2 Maßnahmen der Kompensation

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ergeben sich die folgenden Ausgleichserfordernisse:

Schutzgut	Ausgleich	
Boden	1.188 m ²	Fläche
Wasser	0 m ²	Fläche
Landschaftsbild	0 m ²	Fläche
Arten- und Lebensgemeinschaften	0 m ²	Fläche
	182 m	Knick
Klima / Luft	0 m ²	Fläche
	1.188 m²	Fläche
	182 m	Knickneuanlage

Im Plangebiet werden Festsetzungen zur Neuanlage von 145 m Knick getroffen. Zu den Flächen der baulichen Nutzung werden Knickschutzstreifen und Einfriedungen sowie Abstandsregelungen zur Bebauung vorgesehen. Diese neuen Strukturen sind mit den bestehenden Knickstrukturen gleichzusetzen, bzw. die getroffenen Festsetzungen garantieren sogar bessere Entwicklungsmöglichkeiten für die Knickneuanlagen wie der Ursprungsplan. Entsprechend werden diese Knickneuanlagen für die Kompensation der Knickbeeinträchtigungen herangezogen.

Nach Anrechnung der innergebielichen Knickneuanlagen verbleibt noch ein Kompensationsdefizit von ~1.190 m² Fläche und 37 m Knickneuanlage.

Der Ausgleich wird über die externe Ausgleichsmaßnahme im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9, Teilbereich B (Flurstück 116/58; Flur 4, Gemarkung Rethwischdorf) nachgewiesen. Der Ausgleich wird dem Bebauungsplan gem. § 9 Bas. 1a BauGB zugeordnet.

15 Ergänzende Angaben

15.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen sowie einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß der Hinweise des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013 vorgenommen.

15.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich bisher keine Schwierigkeiten.

15.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind nach dem derzeitigen Planungsstand folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.

- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung insbesondere folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generell Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Anpflanz- und Erhaltungsgebote sowie der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generell Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches vor Baubetrieb.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden
- unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG)
- unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)-denkmälern (§ 15 DSchG). Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

15.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Kindertageseinrichtung geschaffen werden.

Der Geltungsbereich war bisher durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Zu den Siedlungsstrukturen im Süden und Osten stocken Knickstrukturen.

Zu den zurzeit für die Umwelt wertbestimmenden Funktionen im Geltungsbereich bzw. Wirkungsbereich gehören insbesondere:

- ☞ Generell die noch unversiegelten Böden im Geltungsbereich.
- ☞ Die vorhandenen Knickstrukturen mit ihren vielfältigen Funktionen für Natur und Landschaft (= Landschaftsbestandteil mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz).

Für den Geltungsbereich mit seinem Umfeld sind folgende Vorbelastungen erkennbar:

- ☞ Einträge in den Boden durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
- ☞ Regelmäßige Bodenumlagerungen durch das Pflügen der Ackernarbe.

- ☹ Beeinträchtigungen der östlichen Knickstruktur durch fehlende Saumstreifen, Gehölzrückschnitt und angrenzende Sportplatznutzung.

Durch den Bebauungsplan resultiert grundsätzlich das Risiko erheblicher negativer, jedoch vermeidbarer Umweltauswirkungen. Hierzu gehören:

- ☺ Baubedingte Auswirkungen wie insbesondere Baulärm und Staubemissionen können im Rahmen der Bauausführung grundsätzlich vermieden werden.
- ☺ Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Berücksichtigung der gesetzlichen Fällzeiten vermieden werden.
- ☺ Berücksichtigung eines entsprechenden Bodenmanagements während der Bauphase und Freihaltung von Flächen vor Baustellenverkehr und Materiallager außerhalb des Baufeldes.

Durch den Bebauungsplan ist mit folgenden, nicht vermeidbaren erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu rechnen:

- ☹ Zukünftig ist im Geltungsbereich insgesamt mit einer Zunahme der Bodenversiegelungen sowie dem erhöhten Anfall von Niederschlagswasser zu rechnen.
- ☹ Es kommt zu einer Beseitigung und Beeinträchtigung von Biotoptypen mit einem besonderen Schutzbedarf (Knickstrukturen).
- ☹ Aufgrund der Eingriffsintensität, insbesondere durch bauliche Anlagen und den Verlust naturnaher Strukturen, ist mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Festsetzungen zur Eingrünung des Plangebietes minimieren diese Auswirkungen.

Der erforderliche Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung wurde mit ~1.190 m² Fläche und 182 m Knickneuanlage ermittelt. Innerhalb des Plangebietes können 145 m Knickneuanlage für Ausgleichszwecke nachgewiesen werden. Den verbleibenden Kompensationsbedarf erbringt die Gemeinde über eigene gemeindliche Ausgleichsflächen.

16 Quellennachweis

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden verwendet:

- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017)
- Kartieranleitung und Biotopstypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holsteins (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2. Fassung Juli 2016)
- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein: Informationen zum Schutzgut Boden und zu Schutzgebieten,
- Landschaftsplan der Gemeinde Rethwisch (Stand November 2001)
- Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Februar 2013)
- Ortsbesichtigung: GSP, Bad Oldesloe, Juni 2017,
- Verhältnis der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013)

- Wasserkörper- und Nährstoffinformationssystem Schleswig-Holstein (Ministerium für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (<http://zebis.landsh.de/webauswertung/;jsessionid=7EFC5128DF4F38E52ACF6CC69582D9C1.nod eTC02>))

17 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rethwisch hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung am 18.07.2018 gebilligt.

Rethwisch, den **08. OKT. 2019**



.....

Der Bürgermeister



Aufgestellt durch:

GSP Ingenieurgesellschaft mbH
Gesch. Schreyer-Partner
Beratende Ingenieure (VBI)